Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/9/9 5Ob69/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1965

Norm

ABGB §1024
KO §26

Rechtssatz

Die durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Machthabers erloschene Vollmacht lebt nach Aufhebung des Konkurses nicht wieder auf, doch steht es dem Gemeinschuldner frei, nach der rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses die Vollmacht zu erneuern.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 69/65
  Entscheidungstext OGH 09.09.1965 5 Ob 69/65
  Veröff: JBl 1966,370

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0025203

Dokumentnummer

JJR_19650909_OGH0002_0050OB00069_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at